

Informationsblatt Maschinenversicherung bewegliche Maschinen (mit Kurzinformation für den /die Versicherten) zum Darlehensantrag

Wichtiger Hinweis: Dieses Infoblatt ist eine Kurzzusammenfassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (bewegliche Maschinen) für Kunden der TARGOBANK AG (Stand 01/2011) und gibt nachfolgend die wesentlichen Inhalte wider. **Es wird empfohlen, die vollständige Version der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertraglichen Besonderheiten unter www.targobank.de/firmenkunden im Bereich „Download“ herunterzuladen und durchzulesen.** Auf Wunsch händigen wir Ihnen beide Textstücke in Papierversion aus oder senden es Ihnen als PDF-Dokument zu.

Versicherer	HDI Global SE Dürrenhofstraße 6 90402 Nürnberg
Versicherter	Darlehensnehmer (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) und Betreiber der Objekte bei zulässiger Vermietung
Versicherungsnehmer	TARGOBANK AG – nachstehend TARGOCF genannt – Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf
Versicherte Sache/Objekt	Siehe Abschnitt Finanzierungsobjekt im Darlehensantrag

Selbstbehalt je Schadenfall

Der Versicherte zahlt den Selbstbehalt und es gilt ein Selbstbehalt je Versicherungsfall i. H. v. 1% des Anschaffungswertes der beschädigten Sache, mindestens aber

bis 500.000 EUR Anschaffungswert 150 EUR

bis 1.500.000 EUR Anschaffungswert 500 EUR

bis 3.000.000 EUR Anschaffungswert 2.500 EUR

Abschnitt A

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

(1) Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten fahrbaren oder transportablen Geräte, sobald sie betriebsfertig sind (nachstehend „Sachen“ genannt).

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

(4) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- d) Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
- e) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;

Hinweis: Weitere nicht versicherte Sachen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet, vorbehaltlich der in § 2 (4) genannten nicht versicherten Gefahren und Schäden, Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden).

(4) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherten oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- h) durch betriebsbedingte normale Abnutzung, betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen und übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Hinweis: Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke oder Einsatzgebiete.

§ 7 Umfang der Entschädigung

(2) Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

(3) Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Abschnitt B

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

(2) Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

(3) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugeworfen ist.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherten

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherte hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherte eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

(2) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherte nach pflichtgemäßen Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

Hinweis: Weitere Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für allgemeine Fragen zur Versicherung sowie für Schadensanzeigen wenden Sie sich bitte an HDI Global SE, Huyssenallee 100, 45128 Essen, E-Mail: hg.e-nl-sc-leasing@hdi.global, Telefon: (0911) 2012 777.

(3) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit nach Nr.1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Widerruf

Der Versicherungsnehmer hat ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz. Unabhängig hiervon wird auch dem Versicherten ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt. Der Versicherte kann innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der Beitrittserklärung seine auf den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag gerichtete Willenserklärung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber dem Versicherungsnehmer in Textform zu erklären und bedarf keiner Begründung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an: **TARGOBANK AG, Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf.**

Datenschutz

An den Versicherer werden personenbezogene Daten des Kunden einschließlich der Angaben über die versicherte Sache im erforderlichen Umfang weitergegeben.